

99126014088002, 99126014088002

# Elterliche Sorge Anordnung bei Gefährdung des Kindesvermögens

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/370662859/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99126014088002, 99126014088002
Leistungsbezeichnung I	Elterliche Sorge Anordnung bei Gefährdung des Kindesvermögens
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Unterhaltspflicht, Pflichtverletzung, abwenden, Verletzung, Abhebungsgenehmigung, Gefährdung, Rechnungslegung, Sorgerecht Entzug, Anordnung, Sorgerecht Übertragung, Vermögen, Elterliche Sorge, mündelsicher, Vermögensverzeichnis, Sicherheitsleistung, Entziehung, Gefahr, Vermögenssorge
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Vormundschaft (126)

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Verrichtungskennung</b>	Anordnung (088)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterchaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
<b>Lagen Portalverbund</b>	Trennung mit Kind (1020500)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	22.06.2021
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Hessisches Ministerium der Justiz
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR258700008.html">https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR258700008.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1666.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1666.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1667.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1667.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR258700008.html">https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR258700008.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1666.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1666.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1667.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1667.html</a>
<b>Teaser</b>	Wenn Sie mitbekommen, dass das Vermögen eines Kindes gefährdet ist, insbesondere durch seine Eltern oder einen Elternteil, teilen Sie dieses dem Familiengericht beim Amtsgericht mit.
<b>Volltext</b>	<p>Das Familiengericht kann Anordnungen treffen, wenn das Vermögen eines Kindes gefährdet wird und die sorgeberechtigten Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.</p> <p>Die Anordnung des Familiengerichts kann z. B. Folgendes beinhalten (Aufzählung ist nicht abschließend):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einreichung eines Verzeichnisses des Vermögens des Kindes durch die Eltern</li> <li>• Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens</li> <li>• Abhebung des Geldes des Kindes nur mit Genehmigung des Familiengerichts</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entziehung der Vermögenssorge (ganz oder teilweise)</li> </ul> <p>Werden Teile der Vermögenssorge entzogen, wird für die Bereiche ein Pfleger eingesetzt.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	<p>Das Familiengericht entscheidet in Ausübung des sogenannten Amtsermittlungsgrundsatzes, welche Unterlagen benötigt werden.</p>
<b>Voraussetzungen</b>	<p>Wird das Vermögen eines Kindes gefährdet und sind die sorgeberechtigten Eltern oder ein Elternteil nicht bereit oder in der Lage, der Gefahr Einhalt zu gebieten, kann das Familiengericht Anordnungen treffen. Dies ist z. B. der Fall, wenn Geld des Kindes veruntreut wurde.</p> <p>Das Verfahren kann auf Antrag eines Elternteils eingeleitet werden (eine besondere Form ist nicht vorgeschrieben) oder von Amtswegen, insbesondere durch Anzeigen durch das Jugendamt oder auch Meldungen von Nachbarn, Erziehern oder Verwandten.</p>
<b>Kosten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gerichtsgebühren</li> <li>• gegebenenfalls: Anwaltsgebühren</li> <li>• Das Familiengericht entscheidet über die Kostentragung nach billigem Ermessen.</li> </ul>
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Das Verfahren beim Familiengericht wird von Amts wegen eingeleitet, insbesondere durch Anzeigen durch das Jugendamt oder auch Meldungen von Nachbarn, Erziehern oder Verwandten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Familiengericht ermittelt die Sachlage und kann z. B. anordnen, dass die Eltern ein Verzeichnis des Vermögens des Kindes einreichen und über die Verwaltung Rechnung legen.</li> <li>• Dieses Vermögensverzeichnis muss richtig und vollständig sein, das haben die Eltern zu versichern.</li> <li>• Ist das Verzeichnis nicht korrekt erstellt, kann das Familiengericht anordnen, dass das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.</li> <li>• Die Anordnung des Familiengerichts kann z. B. auch beinhalten (Aufzählung ist nicht abschließend):</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abhebung des Geldes des Kindes nur mit Genehmigung des Familiengerichts</li> <li>• Entziehung der Vermögenssorge (ganz oder teilweise)</li> <li>• Werden Teile der Vermögenssorge entzogen, wird für die Bereiche ein Pfleger eingesetzt.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	Mindestens 3 Monate wegen des vorgegebenen Verfahrensablaufs, in komplexeren Verfahren ggf. länger
Frist	Keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Beschwerde gem. §§ 58 ff. FamFG gegen die familiengerichtliche Entscheidung binnen eines Monats
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Elterliche Sorge Anordnung bei Gefährdung des Kindesvermögens</li> <li>• Gefährdung des Vermögens eines Kindes, insbesondere durch seine Eltern oder einen Elternteil</li> <li>• Sorgeberechtigte Eltern sind nicht bereit oder in der Lage, diese Gefahr abzuwenden</li> <li>• Die Anordnung des Familiengerichts kann z. B. Folgendes beinhalten (Aufzählung ist nicht abschließend): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einreichung eines Verzeichnisses des Vermögens des Kindes durch die Eltern</li> <li>• Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens</li> <li>• Abhebung des Geldes des Kindes nur mit Genehmigung des Familiengerichts</li> <li>• Entziehung der Vermögenssorge (ganz oder teilweise)</li> <li>• Werden Teile der Vermögenssorge entzogen, wird für die Bereiche eine Pflegerin bzw. ein Pfleger eingesetzt.</li> <li>• zuständig: Familiengericht beim Amtsgericht</li> </ul> </li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Formulare	keine
Ursprungsportal	Elterliche Sorge Anordnung bei Gefährdung des Kindesvermögens, Parental care Order in case of endangerment of the child's property